

## Hinweise zur Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr

1.	Mit der Gemeinschaftslizenz können Beförderungen im grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr auf den im Gebiet der EU zurückgelegten Wegstrecken durchgeführt werden. Für Unternehmer mit Sitz im Inland gilt die Gemeinschaftslizenz als Erlaubnis nach § 3 GüKG, d.h. sie berechtigt in diesen Fällen auch für Transporte innerhalb Deutschlands.
2.	Die Original-Lizenz ist bei den Unterlagen (im Büro am Betriebssitz) aufzubewahren. In jedem zum Einsatz kommenden Kraftfahrzeug ist eine beglaubigte Kopie der Lizenz mitzuführen die vom Fahrpersonal bei Kontrollen zur Prüfung auszuhändigen ist - § 7 GüKG. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit geahndet - § 19 Absatz 1 Ziffer 3, Ziffer 4 GüKG. Die Urkunden <b>dürfen nicht in Folie eingeschweißt oder laminiert werden</b> - § 7 Absatz 1 GüKG. Kommen nach der Lizenzerteilung weitere KFZ hinzu, hat der Unternehmer je eine beglaubigte Kopie der Lizenz bei dem Regierungspräsidium Gießen zu beantragen.
3.	Die „Allgemeinen Bestimmungen“ zur Lizenz, die auf der Rückseite der Urkunde abgedruckt sind, müssen beachtet werden.
4.	Die Lizenz ist nicht übertragbar, d. h. sie darf nicht an andere Unternehmer, auch nicht an Subunternehmer, weitergegeben werden. Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009
5.	Die Lizenz ist zu entziehen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere die erforderliche fachliche Eignung, die finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Zuverlässigkeit des Unternehmens nicht mehr gegeben sind - Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009
6.	Die Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters kann gemäß § 3 Absatz 5b GüKG und Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 i. V. m. Artikel 6 aberkannt werden.
7.	Der Verlust der Original-Lizenz oder einer beglaubigten Kopie ist unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen zu melden.
8.	Verringert sich nach Erteilung von Erlaubnissen der Fahrzeugbestand auf Dauer, hat der Inhaber überzählige Kopien unverzüglich an das Regierungspräsidium Gießen herauszugeben. § 3 Absatz 3 GüKG.
9.	Gibt ein Unternehmer/Lizenzinhaber seinen Betrieb auf, hat er die Original-Lizenz sowie sämtliche beglaubigte Kopien unverzüglich an das Regierungspräsidium Gießen, zurück zu geben. § 3 Absatz 3 GüKG.
10.	Wesentliche <b>Änderungen</b> des Unternehmens, insbesondere <ul style="list-style-type: none"><li>• des Namens und der Rechtsform</li><li>• des zuständigen Amtsgerichtes, falls im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen</li><li>• der Anschrift des Betriebssitzes</li><li>• der Anschriften der Niederlassungen</li><li>• Änderungen des Verkehrsleiters/in der Geschäftsleitung</li><li>• Anzahl und Art der eingesetzten Fahrzeuge</li></ul> sind dem Regierungspräsidium Gießen innerhalb von 28 Tagen mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.
11.	Scheidet der Verantwortliche im Sinne des GüKG (Geschäftsführer und/oder Verkehrsleiter) aus der Firma aus, darf das Unternehmen nur dann weiter geführt werden, wenn ein anderer verantwortlicher Geschäftsführer und/oder Verkehrsleiter bestimmt wird, der die Zugangsvoraussetzungen in Form der erforderlichen Fachkunde und persönlichen Zuverlässigkeit erfüllt.
12.	Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (z.B. nach dem Abfallbeseitigungsgesetz, nach den nationalen oder internationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften <b>oder</b> über die Beförderung gefährlicher Güter) <b>nicht mit ein</b> , so dass ggf. eine gesonderte Antragstellung bei den zuständigen Stellen erforderlich ist.
13.	Der Unternehmer hat gemäß § 7 a GüKG eine <b>Güterschaden-Haftpflichtversicherung</b> abzuschließen. Das Fahrpersonal muss den Versicherungsnachweis während der Beförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit nach § 19 Absatz 1 Ziffer 6a und 6 b GüKG geahndet.
14.	Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass für Fahrer aus sogenannten Drittstaaten, die im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr eingesetzt werden, eine <b>Fahrerbescheinigung</b> nach Artikel 3 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 mitgeführt wird. Die Fahrerbescheinigung ist durch das Unternehmen bei dem Regierungspräsidium Gießen zu beantragen. <b>Antragsformulare finden Sie unter: <a href="http://www.rp-giessen.de">www.rp-giessen.de</a></b> (Bereich Planung – Verkehr – Güterkraftverkehr) <b>„Antrag auf Erteilung einer Fahrerbescheinigung“</b>
15.	Die Verlängerung der Gemeinschaftslizenz ist ca. 6 Wochen vor Fristablauf zu beantragen.



## Güterkraftverkehrsgesetz

vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) i.d.F. vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272)

-Auszug -

### § 19 Bußgeldvorschriften

#### (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1a Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird,
- 1a. entgegen § 2 Absatz 1a Satz 2 das Begleitpapier oder den sonstigen Nachweis nicht mitführt, nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht oder nicht rechtzeitig zugänglich macht,
- 1b. ohne Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 gewerblichen Güterkraftverkehr betreibt,
3. entgegen § 7 Absatz 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Berechtigung und ein dort genannter Nachweis mitgeführt werden,
4. entgegen § 7 Absatz 2 die Berechtigung, einen Nachweis, den Pass, die langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG oder ein Dokument nicht mitführt oder die Berechtigung, einen Nachweis oder die langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
5. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass das Begleitpapier oder der sonstige Nachweis mitgeführt wird,
6. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 2 das Begleitpapier oder den sonstigen Nachweis nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt und nicht oder nicht rechtzeitig zugänglich macht,
- 6a. entgegen § 7a Absatz 4 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein dort genannter Nachweis mitgeführt wird,
- 6b. entgegen § 7a Absatz 4 Satz 2 ein Versicherungsnachweis nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,

#### (1a) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 7c Satz 1 Nr. 1 oder 3 Buchstabe a oder
2. entgegen § 7c Satz 1 Nr. 2 oder 3 Buchstabe b eine Leistung ausführen lässt.

#### (2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72) verstößt, indem er **vorsätzlich oder fahrlässig**

1. ohne Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3 grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr betreibt,
2. entgegen Artikel 5 Absatz 6 Satz 1 dem Fahrer die Fahrerbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder
3. entgegen Artikel 5 Absatz 6 Satz 3 die Fahrerbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorzeigt.

#### (3) auf Abdruck an dieser Stelle wird verzichtet.

#### (4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr einen Fahrer einsetzt, für den eine Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 nicht ausgestellt worden ist,
2. Kabotage nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 betreibt, ohne Inhaber einer Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 zu sein, oder
3. im Kabotageverkehr nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 einen Fahrer einsetzt, für den eine Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 nicht ausgestellt worden ist.

#### (5) Die Ordnungswidrigkeit kann

- in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6c, Absatzes 1a Nr. 2 und des Absatzes 4 Nr. 1 und 3 mit einer **Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro**,
- in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1b, 12, des Absatzes 1a Nr. 1, des Absatzes 2 Nr. 1 und des Absatzes 4 Nr. 2 mit einer **Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro**,
- in den übrigen Fällen mit einer **Geldbuße bis zu fünftausend Euro** geahndet werden.

Sie können auf der Grundlage und nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte auch dann geahndet werden, wenn sie im Bereich gemeinsamer Grenzabfertigungsanlagen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen werden.